



## Neuaufgabe der durch die Corona-Krise erforderlichen multilateralen Sondervereinbarungen zum RID

Die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) ermöglicht den RID-Vertragsstaaten, bestimmte Beförderungen auf ihren Gebieten unter zeitweiligen Abweichungen von den Vorschriften des RID zu genehmigen, sofern dadurch die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Zu Beginn der Corona-Krise wurden verschiedene multilaterale Sondervereinbarungen initiiert, um Probleme zu lösen, die durch die COVID-19-Pandemie entstanden sind.

Eine Sondervereinbarung betraf die Schulungen und Prüfungen von Gefahrgutbeauftragten, die erforderlich sind, um eine alle fünf Jahre notwendige Verlängerung des Schulungsnachweises vornehmen zu können. Eine andere Sondervereinbarung regelte die Weiterverwendung von Kesselwagen und Tankcontainern, die im Laufe des Jahres 2020 zu einer Zwischenprüfung oder einer wiederkehrenden Prüfung anstanden. Eine weitere Sondervereinbarung war erforderlich, um die Weiterbeförderung von Gasflaschen für medizinische Gase nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung zu ermöglichen.

Während die an Kesselwagen und Tankcontainern erforderlichen Prüfungen zwischenzeitlich wieder fristgerecht durchgeführt werden können, besteht die Problematik für die Schulung von Gefahrgutbeauftragten und die Beförderung von Gasflaschen weiter. Da sich die Lage in den Krankenhäusern immer noch nicht entspannt hat, besteht beispielsweise weiterhin eine hohe Nachfrage nach flüssigem Sauerstoff, der für die Behandlung von COVID-Patienten erforderlich ist. Die entsprechenden multilateralen Sondervereinbarungen mussten deshalb bereits zum zweiten Mal verlängert werden und gelten nun bis zum 1. Oktober 2021 (Gefahrgutbeauftragte) bzw. bis zum 30. Juni 2021 (Gasflaschen). Die hohe Anzahl der Staaten, welche diese multilateralen Sondervereinbarungen unterzeichnet haben, zeigen die Bedeutung dieser Abweichungen von den Vorschriften während der Dauer der Pandemie.

